

Spielgruppen Fachstelle Züri Oberland - Uster

Statuten

KAPITEL I: ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Sitz, Verständnis

Der Verein „**Spielgruppen Fachstelle Züri Oberland**“ entstand aus dem Zusammenschluss der Fach- und Kontaktstellen Spielgruppen Hinwil, Uster und Pfäffikon und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Uster/ZH.

Die Spielgruppen Fachstelle-Züri Oberland (nachstehend genannt SpgFZO) ist zugleich Kollektivmitglied A des Schweiz. Spielgruppen-LeiterInnen Verbandes SSLV (www.sslv.ch).

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder SpgFZO werden durch die vorliegenden Statuten sowie die Statuten des SSLV bestimmt.

Art. 2: Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung von Spielgruppen im Kanton Zürich Region Züri Oberland sowie die Verbreitung der ihnen zugrundeliegenden Idee und Pädagogik.

- a) Planung und Durchführung von Aktivitäten sowie Weiterbildung vor Ort
- b) Die Philosophie des SSLV an ihre Mitglieder weitergeben und Unterstützung bieten bei deren Umsetzung
- c) Mitgliederwerbung
- d) Informationsaustausch
- e) Für Anerkennung und Unterstützung von Spielgruppen durch die öffentliche Hand und Private einstehen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

KAPITEL II: MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind ausgebildete SpielgruppenleiterInnen oder solche, die in Ausbildung dazu stehen. Personen aus verwandten pädagogischen Berufen müssen in einer Spielgruppe tätig sein.

Aktivmitglieder sind automatisch Doppelmitglied des SpgFZO und des SSLV.
Aktivmitglieder haben ein Antrags-, ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4: Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die SpgFZO durch ihren Beitrag finanziell und ideell unterstützen. Passivmitglieder haben weder ein Antrags-, noch ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5: Gönnermitglieder

Als Gönnermitglied gilt, wer den Verein durch einen Gönnerbeitrag in mindestens doppelter Höhe des Aktivmitgliederbeitrages in einem Geschäftsjahr unterstützt. Die Gönner werden auf Wunsch regelmässig über die Aktivitäten informiert. Gönner haben weder ein Antrags-, noch ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6: Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung an die SpgFZO oder den SSLV und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnahme der Passiv- und Gönnermitglieder erfolgt durch die Bezahlung ihres Beitrages direkt an die SpgFZO. Die Passiv- und Gönnermitglieder müssen nicht Mitglieder des SSLV sein. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 6.1 Mit der Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die Statuten sowie Reglemente des Vereins. Insbesondere erlässt der Vorstand ein Datenschutzreglement, das den Umgang mit persönlichen Daten und Informationen von Mitgliedern durch den Verein regelt.

Art. 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Aktivmitgliedschaft endet durch Austritt auf das Ende des Vereinsjahres. Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30. September an die SpgFZO oder-an den SSLV zu richten.
- b) Bei Passivmitgliedern endet die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen des Beitrages nach einmaliger Mahnung.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem Verein in anderer Weise schadet, ausschliessen.
- d) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- e) Tod eines Mitgliedes.

KAPITEL III: ORGANISATION

Art. 8: Organisation

Organisatorische Gliederung der Spielgruppen Fachstelle Züri Oberland

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidium
- d) Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, zusammen.

Mindestens 8 Wochen vor der Versammlung erfolgt die Mitteilung betreffend Datum der Mitgliederversammlung und Frist zur Einreichung der Anträge. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Aktivmitgliedern sind schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn die MV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dies beschliesst.

Art. 10: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine a.o. Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Zur a.o. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 11: Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder
- f) Statutenrevision
- g) Festlegung der eigenen Mitgliederbeiträge und eines eventuellen Reglements dazu

- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins
- j) Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte

Art. 12: Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei ihren eigenen Anträgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung oder durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

B) Vorstand

Art. 13: Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan der SpgFZO. Er vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

Art. 14: Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget
- c) Beschaffen der finanziellen Mittel
- d) Erlass von Reglementen
- e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- f) Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- g) Durchführung von Anlässen, Weiterbildungen und Aktionen
- h) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugewiesen sind.

Der Vorstand gibt sich ein Geschäftsreglement und ein Spesen- und Entschädigungsreglement.

Art. 15: Präsidium: Aufgaben und Befugnisse

Das Präsidium wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Es führt zusammen mit dem Vorstand die Geschäfte.
- b) Es hat die rechtsverbindliche Unterschrift mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweit.
- c) Es vertritt die SpgFZO im Auftrag des Vorstandes nach aussen.
- d) Das Präsidium stellt eine Delegation im SSLV.

Art. 16: Revisionsstelle

Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung der SpgFZO und erstattet dem Vorstand zuhanden der

Mitgliederversammlung Bericht mit Anträgen. Die zwei Mitglieder der Revisionsstelle werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

KAPITEL IV: FINANZEN

Art. 17: Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erlös aus Kursen und Veranstaltungen
- c) Sponsorenbeiträge
- d) Kapitalerträge
- e) Übrige Einnahmen

Art. 18: Mitgliederbeitrag

Der Beitrag der Aktivmitglieder setzt sich zusammen aus einem Beitrag für die SpgFZO und dem SSLV.

Die Höhe des SpgFZO -Beitrages wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt maximal Fr. 100.-. Der Beitrag für den Dachverband ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag, der von der DV des SSLV festgelegt wird.

Die Beiträge für den SSLV und die SpgFZO werden durch den SSLV erhoben und entsprechend an die SpgFZO ausbezahlt.

Die Beiträge der Passivmitglieder und der Gönnermitglieder werden direkt von der SpgFZO erhoben.

Art. 19: Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen einer dem Verein nahestehenden Organisation übergeben.

Art. 20: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21: Haftung

Die SpgFZO haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

KAPITEL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins.

Art: 10: Inkraftsetzung

Die Gründungsversammlung vom 5. April 2017 hat diese Statuten genehmigt; die Statuten treten ab sofort in Kraft.

Unterschriften

.....

Datenschutzreglement Spielgruppen Fachstelle Züri Oberland (SpgFZO) / Mitgliederdaten

(1) Grundsätze der Datenbearbeitung Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie von statuten- und reglementsgemässen Aufgaben, beispielsweise für die Mitgliederverwaltung.

(2) Mitgliederdaten Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt (soweit vorhanden) insbesondere folgende personenbezogene Daten der Mitglieder: Name und Vorname, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse und Spielgruppenzugehörigkeit.

Weitere Mitgliederdaten können innerhalb des Vereins insbesondere erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn sie zur Erfüllung von statuten- oder reglementsgemässen Aufgaben durch die Organe und Verantwortliche des Vereins notwendig sind.

(3) Umgang mit Mitgliederdaten/-listen innerhalb des Vereins Die Mitgliederlisten werden auf dem Internet passwortgeschützt verwaltet (nur zugänglich für Mitglieder mit Passwort) oder/und an der Mitgliederversammlung aufgelegt und sind für Vereinszwecke zugänglich. Diese Listen dürfen weder vom Vorstand noch von den Vereinsmitgliedern an Dritte weitergegeben werden.

(4) Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte Der Verein ist Mitglied beim SSLV. Die Mitgliederdaten von Aktiv-Mitgliedern werden direkt vom SSLV an den Verein Spielgruppen Fachstelle Züri Oberland übermittelt.

(5) Bekanntgabe von personenbezogenen Daten und Informationen zu Kommunikationszwecken Der Vorstand macht Ereignisse des Vereinslebens in regionalen Medien und Fachpresse bekannt. Dabei können personenbezogene Daten und Informationen von Mitgliedern sowie Abbildungen mit Mitgliedern veröffentlicht werden. Die Mitglieder willigen mit der Teilnahme an Ereignissen des Vereinslebens (Weiterbildungskurse, Vereinsanlässe) ein, dass damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten und Informationen zu einzelnen Mitgliedern in regionalen Medien und Fachpresse bekanntgegeben und veröffentlicht werden können.

Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine unangemessene Veröffentlichung seiner eigenen Daten vorbringen. In berechtigten Fällen unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine Veröffentlichung in den elektronischen Publikationsorganen.

(6) Auskunftsrecht Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht, beim Vorstand Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über seine Person bearbeitet werden.

<p>Zustimmung zum Reglement Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieses Reglements stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmass und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner statuten- und reglementsgemässen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p>
--

5. April 2017